



KANTON URI

AMTSBLATT

FREITAG, 21. APRIL 2006

NR. 16

SEITEN 565–602



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



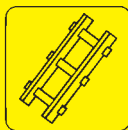
Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Landrat

- 565 Aus den Verhandlungen
des Landrats

Direktionen

Bildungs- und Kulturdirektion

- 566 Staatsarchiv/Kantonsbibliothek
Uri

Finanzdirektion

- 567 Eröffnung von Steuer-
veranlagungen

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

- 569 Prämienverbilligung

Justizdirektion

- 569 Altrechtliche Pfandrechte;
Aufruf

Volkswirtschaftsdirektion

- 570 Landwirtschaftliche Nutz-
flächen; Mutationen 2006

- 570 Kantons- und Korporations-
viehzählung 2006

Bund

- 571 Schiessanzeige

Weitere Behörden und Einrichtungen

Landeskirchen

- 572 Evangelisch-reformierte
Landeskirche Uri

573 Eigentumsübertragungen

Bau- und Planungsrecht

- 579 Auflage- und
Einspracheverfahren
579 Bauplanauflagen
581 Eisenbahnrechtliche
Plangenehmigungsverfahren
590 Konzession; Gesuch

Verkehrsbeschränkungen

- 591 Altdorf

Gerichtlicher Teil

Rechtsauskunft

- 591 Unentgeltliche Rechtsauskunft
des Urner Anwaltsverbandes

Veranstaltungen

- 591 Gemeinden
592 Vereine

Gesetzgebung

Kanton

- 593 Gesetz über das Öffentlichkeits-
prinzip der kantonalen
Verwaltung; (OeG)
597 Reglement über die Aufnahme
in die Fachmittelschule
(FMS-Aufnahmereglement)
601 Wasserrechtsverleihung des
Kantons Uri an die Korporation
Ursern

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnementen:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 68.–
(inkl. 2,4% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,4% MwSt.)

Inseratenverwaltung:
Publicitas AG
Altdorf
Telefon 041 874 16 55
E-Mail: altdorf@publicitas.ch

Tarife:
Rechnungsrufe, Bauplanauflagen Fr. 98.–
(exkl. 7,6% MwSt.)
Eigentumsübertragungen Fr. 125.–
Übrige amtliche Anzeigen
Fr. 1.90 die einspaltige mm-Zeile
(Für nicht amtliche Publikationen und
Inserate zuzüglich 7,6% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die
Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6% MwSt.)
zur Verfügung.

Zu verkaufen an sonniger Aussichtslage in
Amsteg

grosszügiges Haus mit 240 m² Wohnfläche und terrassierter Gartenanlage

8½ Zimmer, Parkettböden, Bad und WC separat, Balkon, Waschküche, Werkstatt, Naturkeller, ausbaufähige Estriche, Aussensitzplätze, CHF 520 000.–

Kontakt: 041 728 12 17 oder 076 397 31 15

Landrat

Aus den Verhandlungen des Landrats

Sitzung vom 5. April 2006 in Altdorf

Vorsitz: Landratspräsident Louis Ziegler, Silenen

1. Sachgeschäfte

- 1.1 Das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
- 1.2 Der Änderung der Wasserrechtsverleihung des Kantons Uri vom 3. November 1959 an die Korporation Ursern (Kraftwerk Oberalp) wird zugestimmt.
- 1.3 Der zweiten Serie Nachtragskreditbegehren zum Voranschlag 2006 wird zugestimmt.

2. Parlamentarische Vorstösse

2.1 Zur Beratung

- Motion Renata Zberg, Silenen, und Ratsmitglieder, für ein Nutzungskonzept militärischer Immobilien im Kanton Uri (eingereicht und begründet am 14. November 2005). Die Beantwortung des Regierungsrats ist am 14. März 2006 schriftlich erfolgt. Der Vorstoss wird erheblich erklärt.
- Interpellation Toni Moser, Bürglen, und Ratsmitglieder, zum Verkauf der Swisscom-Aktien durch den Bund und Service Public im Bereich Telekommunikation in Uri (eingereicht und begründet am 19. Dezember 2005). Die Beantwortung des Regierungsrats ist am 7. März 2006 schriftlich erfolgt. Der Interpellant erklärt sich von der Antwort des Regierungsrats befriedigt.
- Interpellation Pia Tresch, Erstfeld, und Ratsmitglieder zur IV-Stelle Uri (eingereicht und begründet am 21. Dezember 2005). Die Beantwortung des Regierungsrats ist am 21. Februar 2006 schriftlich erfolgt. Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort des Regierungsrats nicht befriedigt.

2.2 Neue parlamentarische Vorstösse:

- Interpellation Tino Gisler, Bürglen, zu Kosteneinsparungen im Asylbereich auf kantonomer Ebene.
- Interpellation Markus Gisler, Attinghausen, zum Hochwasserschutz.
- Interpellation Philipp Sicher, Gurnellen, zur kantonalen Unterstützung für einen Naturpark in Uri.
- Postulat Arthur Zwysig, Sisikon, zur Begehbarkeit Seeufer Urnersee durch Aufschüttungen.
- Postulat Franz-Xaver Brücker, Altdorf, zur Bevölkerungspolitik Uri.
- Motion Alois Arnold, Unterschächen, zum Ausgleich der kalten Progression.

- Interpellation Toni Achermann, Seelisberg, zum neuen Reglement über die Baubeiträge nach dem Sozialhilfegesetz vom 15. Mai 2005.
- Interpellation Urs Dittli, Schattdorf, zu Zufluchtsmöglichkeiten für Frauen und Kinder in Notlagen im Kanton Uri.

Diese Vorstösse gehen an den Regierungsrat zur Beantwortung.

3. Bericht des Regierungsrats

3.1 Der Landrat nimmt den Planungsbericht zur Umsetzung der NFA zur Kenntnis.

4. Fragestunde

Vier Fragen werden beantwortet.

Altdorf, 11. April 2006

Sekretariat des Landrats
Der Protokollführer: Dr. Peter Huber

Direktionen

Bildungs- und Kulturdirektion

Staatsarchiv/Kantonsbibliothek Uri

Update Kantonsbibliothek – Reinigungswoche 2006 (1. bis 5. Mai 2006)

Vom 1. bis 5. Mai 2006 findet im ganzen Betrieb die ordentliche Reinigungswoche statt. Zudem realisiert die Kantonsbibliothek ein Update. Der normale Betrieb wird so weit wie möglich gewährleistet. Bei der Bedienung mit Archivmaterialien aus den Magazinen für den Lesesaal können Behinderungen eintreten.

Zudem bleiben am 2. und 3. Mai 2006 (Dienstag und Mittwoch) der gesamte Ausleihbetrieb und am 4. Mai 2006 (Donnerstag, ganzer Tag) der ganze Betrieb geschlossen.

Wir bitten unsere Kundinnen und Kunden um Verständnis und Kenntnisnahme.

Altdorf, 21. April 2006

Staatsarchiv/Kantonsbibliothek Uri

Finanzdirektion

Eröffnung Steuerveranlagungen

Folgende Einspracheentscheide werden nach Art. 154 Abs. 2 des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG, RB 3.2211) sowie Art. 116 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) rechtswirksam publiziert:

Frönicke Max, letztgenannte Adresse, Rolander Weg 27, D-40211 Düsseldorf

Steuerperiode 1991/92 (Einspracheentscheid)

	Fr.	Fr.
Steuerbares Einkommen	9'500.—	9'500.—
Satzbest. Einkommen	101'000.—	101'000.—
Steuerbares Vermögen	285'000.—	
Steuerbetrag pro Jahr (Total)	2'916.10	395.25

Steuerperiode 1993/94 (Einspracheentscheid)

	Fr.	Fr.
Steuerbares Einkommen	12'900.—	12'900.—
Satzbest. Einkommen	107'000.—	107'000.—
Steuerbares Vermögen	492'000.—	
Steuerbetrag pro Jahr (Total)	4'219.30	485.25

Steuerperiode 1995/96 (Einspracheentscheid)

	Fr.	Fr.
Steuerbares Einkommen	14'600.—	14'600.—
Satzbest. Einkommen	109'000.—	109'000.—
Steuerbares Vermögen	492'000.—	
Steuerbetrag pro Jahr (Total)	4'319.50	573.95

Rechtsmittel: Gegen diese Einspracheentscheide kann innert 30 Tagen nach Publikation beim Obergericht Uri, 6460 Altdorf, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. In der im Doppel einzureichenden Beschwerdeschrift sind die Begehren zu stellen, die Tatsachen und Beweismittel anzugeben sowie Beweisurkunden beizulegen oder genau zu bezeichnen.

Eröffnung Steuerveranlagungen

Folgende Veranlagungen werden nach Art. 154 Abs. 2 des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG, RB 3.2211) sowie Art. 116 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) rechtswirksam publiziert:

Renner Paul Allan, letztgenannte Adresse, 6 Harberton Road, GB-N 19 3JR London

Steuerperiode 1997/98 (Einspracheentscheid)

	Staats- und Gemeindesteuern	Direkte Bundessteuer
	Fr.	Fr.
Steuerbares Einkommen	22'100.—	22'100.—
Satzbest. Einkommen	97'300.—	97'300.—
Steuerbares Vermögen	0.—	
Steuerbetrag pro Jahr (Total)	4'169.55	855.40

Rechtsmittel: Gegen diesen Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen nach Publikation beim Obergericht Uri, 6460 Altdorf, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. In der im Doppel einzureichenden Beschwerdeschrift sind die Begehren zu stellen, die Tatsachen und Beweismittel anzugeben sowie Beweisurkunden beizulegen oder genau zu bezeichnen.

Steuerperiode 1999/00 (Veranlagungsverfügung)

	Staats- und Gemeindesteuern	Direkte Bundessteuer
	Fr.	Fr.
Steuerbares Einkommen	15'300.—	15'300.—
Satzbest. Einkommen	89'000.—	89'100.—
Steuerbares Vermögen	0.—	
Steuerbetrag pro Jahr (Total)	2'890.15	522.80

Rechtsmittel: Gegen diese Veranlagungsverfügung kann innert 30 Tagen nach Publikation beim Amt für Steuern Uri, Winterberg, 6460 Altdorf, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen.

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Prämienverbilligung

Ablauf der Eingabefrist für die Prämienverbilligung am 30. April 2006

Die hohen Krankenversicherungsprämien bedeuten für viele eine grosse finanzielle Belastung. Deshalb gewähren Bund und Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen.

Rund ein Drittel der Urner Bevölkerung hat Ende Februar ein Antragsformular auf Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung 2006 erhalten. Personen, die kein solches Antragsformular erhalten haben, können dieses nach wie vor beziehen bei den Gemeindeverwaltungen, bei den Geschäftsstellen der Krankenkassen im Kanton Uri, beim Amt für Gesundheit (Telefon 041 875 22 42, E-Mail: praemienvverbilligung@ur.ch). Weitere Informationen sind im Internet unter der Adresse www.ur.ch abrufbar.

Das Antragsformular ist bis spätestens 30. April 2006 beim Amt für Gesundheit, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, einzureichen.

Aus wichtigen Gründen kann die Frist auf schriftliches Gesuch hin bis zum 30. Juni 2006 verlängert werden. Anträge, die nicht bis zum 30. Juni 2006 beim Amt für Gesundheit eingereicht werden, gelten als verwirkt.

Altdorf, 21. April 2006

Gesundheits-, Sozial-
und Umweltdirektion Uri
Stefan Fryberg, Regierungsrat

Justizdirektion

Altrechtliche Pfandrechte; Aufruf

Vermisst wird folgendes altrechtliches Pfandrecht:

■ CHF 1'000.–, Nr. 57997, 5.3.1906, Beleg B0503.

haftend auf dem Grundstück L205 Silenen (ehemals HB 535, HB 536 und HB 890 Silenen);

Eigentümer: Schweizerische Bundesbahnen SBB, Aktiengesellschaft, Hochschulstrasse 6, 3000 Bern 65

Wer den Pfandtitel besitzt oder Auskunft geben kann, wer diesen besitzt, wird hiermit aufgefordert, den Titel innert 60 Tagen dem Amt für das Grundbuch, Bahnhof-

strasse 43, 6460 Altdorf, vorzulegen bzw. die entsprechenden Besitzesverhältnisse schriftlich zu melden.

Erfolgt innert dieser Frist keine Vorweisung des Pfandtitels, verfügt das Amt für das Grundbuch Uri deren Kraftloserklärung.

Altdorf, 21. April 2006 (Tgb. 661/2006)

Amt für das Grundbuch

Volkswirtschaftsdirektion

Landwirtschaftliche Nutzflächen; Mutationen 2006

Bewirtschafterwechsel/Nutzungsänderungen (Flächenmutationen) im Jahre 2006

Änderungen in der Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen (ohne Alpweiden) im Kanton Uri sind dem Amt für Landwirtschaft Uri schriftlich zu melden. Als Änderung in der Bewirtschaftung gelten:

1. Durch Änderung des Pachtverhältnisses oder anderer Umstände wird eine Parzelle durch einen neuen Bewirtschafter genutzt.
2. Änderungen in der Nutzungsart gegenüber dem Vorjahr, d.h. Mähnutzung oder ausschliesslich Dauerweidenutzung.

Solche Änderungen in der Bewirtschaftung, die 2005/2006 eingetreten sind oder noch vorkommen werden, sowie nicht mehr bewirtschaftete Parzellen, sind unter Angabe der Parzellen-Nr. der betroffenen Fläche dem Amt für Landwirtschaft Uri, zuhänden Herrn Hanspeter Kempf, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, bis spätestens Dienstag, 2. Mai 2006 (Datum Viehzählung) schriftlich zu melden. Bereits für 2006 eingereichte Mutationen müssen nicht mehr gemeldet werden.

Später eingehende Flächenmutationen können für die Beitragsauszahlung 2006 nicht mehr berücksichtigt werden.

Altdorf, 21. April 2006

Amt für Landwirtschaft

Kantons- und Korporationsviehzählung 2006

Das Bundesamt für Landwirtschaft hat die Viehzählung für das Jahr 2006 wiederum auf anfangs Mai festgelegt. Aus diesem Grunde findet die Kantons- sowie Korporationsviehzählung im Kanton Uri am Dienstag, 2. Mai 2006 statt.

Für die sorgfältige und vollständige Durchführung der Zählung sind die Korporationsbürgerräte verantwortlich.

Die Viehzählung wird auf den Betrieben durchgeführt. Die Zählbeamten sind verpflichtet, die Resultate in den Stallungen zu überprüfen.

Das Erhebungsmaterial sowie die besonderen Weisungen und Bestimmungen werden den Korporationsbürgerkanzleien zuhänden der Zählbeamten direkt zugestellt. Viehhalter, die die Zählung absichtlich erschweren oder verunmöglichen, werden aufgrund der gesetzlichen Vorschriften bestraft.

Altdorf, 21. April 2006

Amt für Landwirtschaft Uri
Korporation Uri

Bund

Schiessanzeige

Es werden folgende Schiessübungen mit Kampfmunition durchgeführt:

		Gefährdeter Raum (Stellungsraum – Zielgebiet – gesperrte Strassen)	
Tag:	Zeit:	Schiessplatz/ Stellungsraum	Raumumschreibung gemäss LK 1:50 000, Blatt 5001
Mo 24.4.06	14.00–20.00	Val Maighels	Ab südlichem Teil der
Di 25.4.06	09.00–12.00 13.00–20.00	(Modul 3201.260)	SAC-Hütte Maighels
Mi 26.4.06	09.00–12.00 13.00–20.00	Stelrm Oberalp 694 800/167 825	Portgerenstock – Pass Mai- ghels – Pt 2472 – Piz Alv – Passo Bornengo – Piz Borel – Piz Ravetsch – Fuorcla Ra-
Mo 29.5.06	14.00–20.00		vetsch – Piz Alpetta – Piz
Di 30.5.06	09.00–12.00 13.00–20.00	Stelrm Val Maighels 695 260/165 920	Progn Crap – Pt 2559 – Alpetta excl – Piogn Crap – P. Nair – Portgerenstock
Mi 31.5.06	09.00–12.00 13.00–20.00		
Mo 19.6.06	16.00–23.00		
Di 20.6.06	07.00–12.00 13.30–15.30 18.00–23.00		
Mi 21.6.06	07.00–12.00 13.30–15.30 18.00–23.00		

Der Hauptzugang zur Maighelshütte SAC sowie zur Cadlimohütte SAC über den Bornengopass ist in der Regel gewährleistet!

Eingesetzte Waffen: Geschütze

Art und Mw Schiessen: Scheitelhöhe 3900 m/M

Warnung: Für Einzelheiten wird auf die in den Gemeinden und um das gefährdete Gebiet angeschlagenen Schiessanzeigen verwiesen.

Anfragen betreffend Schiessen: bis Vorwoche, Telefon 055 414 64 44; ab Schiesstage Truppenauskunftsstelle, Telefon 081 949 10 89/15 51, Regionale Auskunftsstelle, Telefon 081 725 11 95.

Chur, 21. April 2006

Kdo Koord Absch 32/RWM Schweiz AG

Weitere Behörden und Einrichtungen

Landeskirchen

Evangelisch-Reformierte Landeskirche Uri

Kantonale Frühjahrsversammlung

Einladung zur Kantonalen Frühjahrsversammlung, Montag, 8. Mai 2006, **19.00 Uhr**, im Kirchgemeindehaus Altdorf.

Geschäfte

1. Wahl der Stimmenzählenden, zugleich Wahlbüro
2. Protokoll der Herbstversammlung vom 14. November 2005
3. Jahresbericht 2005
4. Jahresrechnung 2005
5. Wahlen: Ersatzwahlen
 - Mitglied Fürsorgekommission
 - Abgeordnete und Stellvertretung Abgeordnetenversammlung Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund (SEK)
 - Abgeordnete und Stellvertretung Deutschschweizer Kirchenkonferenz
6. Orientierung über die von der Landeskirche unterstützten HEKS/Mission 21 – Projekte
7. Verschiedenes

Stimmberechtigt sind alle Angehörigen der Evangelisch-Reformierten Landeskirche Uri, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.

Der Kirchenrat freut sich, auch Sie begrüßen zu dürfen.

Altdorf 21. April 2006

Der Kirchenrat

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 446.1201, 995 m², Plan Nr. 22, Kuonisch Matte, Lehn, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, übriges Gebäude, Strasse, Weg, Wohngebäude ohne Fremdanteil

Veräusserin:

Dätwyler AG, Gotthardstrasse 31, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Arena AG, c/o Mario Bachmann, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

15. Februar 1947

Altdorf

Grundstück Nr.: S1741.1201, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss und Kellerraum im Kellergeschoss (A/3), $\frac{6}{1000}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 1187.1201; Grundstück Nr.: M5228.1201, Autoabstellplatz Nr. 4, $\frac{1}{28}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: S1738.1201; Grundstück Nr.: M5229.1201, Autoabstellplatz Nr. 5, $\frac{1}{28}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: S1738.1201

Veräusserer:

Blöchlinger-Pfyl Kurt, Krebsriedgasse 16, 6460 Altdorf

Erwerber:

Arnold Philipp, Allmendstrasse 24, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

1. Juli 1991, 12. Dezember 1995

Attinghausen

Grundstück Nr.: 199.1203, 608 m², Plan Nr. 5, Gändli, Gartenanlagen

Veräusserer:

Arnold-Arnold Josef, Gändli 24, 6468 Attinghausen

Erwerber:

Arnold Raphael, Pro Familiaweg 10, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

17. Oktober 1974

Bürglen

Grundstück Nr.: 262.1205, 549 m², Plan Nr. 2, Kohlplatz, Strasse, Weg, Gartenanlagen, Wohngebäude mit Fremdanteil, übrige befestigte Flächen, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Gisler-Gisler Theresia, Kohlplatz 3, 6463 Bürglen

Erwerber:

Gisler Thomas, Kohlplatz 3, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

1. Juli 1994, 11. August 1995

Erstfeld

Grundstück Nr.: 345.1206, 304 m², Plan Nr. 10, Viehweide, Gartenanlagen, Strasse, Weg, übriges Gebäude, Wohngebäude ohne Fremdanteil

Veräusserer:

Erben des Tramonti-Grand Mario

Erwerber:

Vitaliano Salvatore, Sagenstrasse 25, 6030 Ebikon

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

24. August 2003

Erstfeld

Grundstück Nr.: 1073.1206, 566 m², Plan Nr. 29, Breiti, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Mattli-Furrer Johann, Breiteli 12, 6472 Erstfeld

Erwerber:

Mattli Iwan, Breiteli 12, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

29. Januar 1968

Erstfeld

Grundstück Nr.: 1338.1206, 592 m², Plan Nr. 26, Rüti, Gartenanlagen, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude ohne Fremdanteil

Veräusserin:

Dittli Alice, Lehnplatz 11, 6460 Altdorf

Erwerber:

Würtz-Gronau Peter und Karin, Priegerpromenade 11, D-55543 Bad Kreuznach

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

25. Oktober 1984

Erstfeld

Grundstück Nr.: S1429.1206, Sonderrecht an der 4-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss und Nebenräumen, $\frac{152}{1000}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 925.1206; Grundstück Nr.: S1430.1206, Sonderrecht an der 8½-Zimmer-Wohnung im 2. und 3. Obergeschoss und Nebenräumen, $\frac{228}{1000}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 925.1206

Veräusserer:

Püntener-Wyss Ambros, Kirchgasse 1, 6472 Erstfeld

Erwerber:

Püntener-Baumann Roger und Sibylle, Kirchgasse 1, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

7. Juli 1994

Gurtellen

Grundstück Nr.: 270.1209, 10'323 m², Plan Nr. 14, Stalden, Strasse, Weg, geschlossener Wald, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen; Grundstück Nr.: 276.1209, 452 m², Plan Nr. 14, Hofstatt, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 289.1209, 3'503 m², Plan Nr. 15, Stalden, Strasse, Weg, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 296.1209, 2'142 m², Plan Nr. 15, Stalden, Acker, Wiese, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil; Grundstück Nr.: 929.1209, 43'166 m², Plan Nr. 52, Breitmoos, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, Strasse, Weg, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übriges Gebäude, übrige bestockte Flächen; Grundstück Nr.: 932.1209, 12'700 m², Plan Nr. 52, Hinter-Holz, Unter Holz, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Strasse, Weg, übrige humusierte Flächen, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil; Grundstück Nr.: 934.1209, 26'586 m², Plan Nr. 52, Hinter-Holz, Strasse, Weg, Weide, Acker, Wiese, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, geschlossener Wald

Veräusserer:

Baumann-Furger Franz, Stalden, 6482 Gurtellen

Erwerberin:

Tresch-Baumann Antonia, Schulhaus, 6482 Gurtellen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

23. Dezember 1983

Grundstück Nr.: 270.1209, 10'323 m², Plan Nr. 14, Stalden, Strasse, Weg, geschlossener Wald, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 276.1209, 452 m², Plan Nr. 14, Hofstatt, Acker, Wiese, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 289.1209, 3'503 m², Plan Nr. 15, Stalden, Strasse, Weg, Acker, Wiese, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 296.1209, 2'142 m², Plan Nr. 15, Stalden, Acker, Wiese, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 929.1209, 43'166 m², Plan Nr. 52, Breitmoos, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, Strasse, Weg, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übriges Gebäude, übrige bestockte Flächen, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 932.1209, 12'700 m², Plan Nr. 52, Hinterholz, Unterholz, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Strasse, Weg, übrige humusierte Flächen, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 934.1209, 26'586 m², Plan Nr. 52, Hinterholz, Strasse, Weg, Weide, Acker, Wiese, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, geschlossener Wald, ½ Miteigentumsanteil

Veräussererin:

Tresch-Baumann Antonia, Schulhaus, 6482 Gurtellen

Erwerber:

Tresch-Baumann Kurt, Schulhaus, 6482 Gurtellen

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

12. Januar 2006

Gurtellen

Grundstück Nr.: 682.1209, 10'148 m², Plan Nr. 30, Untergarten, Acker, Wiese, Bach, Kanal, geschlossener Wald, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil

Veräusserer:

Zurfluh Albert, Hofstatt, 6476 Intschi

Erwerberin:

Furger-Zurfluh Antonia, Ried 50, 6476 Intschi

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

1. Februar 1985

Schattdorf

Grundstück Nr.: 386.1213, 768 m², Plan Nr. 38, Grundmatte, Strasse, Weg, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdantheil, übrige befestigte Flächen

Veräusserin:

Zurfluh-Scheiber Verena, Dorfstrasse 28, 6467 Schattdorf

Erwerberin:

Schuler-Zurfluh Manuela, Via San Lorenzo 3, 6616 Losone

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

30. Januar 1966, 5. Februar 1975

Schattdorf

Grundstück Nr.: S1923.1213, Sonderrecht an den Büroräumlichkeiten im Erdgeschoss, $\frac{4}{100}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 194.1213; Grundstück Nr.: S1924.1213, Sonderrecht an der 3-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss, 8½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss, 4-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss, 3-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss und Nebenräumen, $\frac{59}{100}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 194.1213

Veräusserin:

Verlassenschaft Imholz-Schnellmann Alois, Dorfstrasse 6, 6467 Schattdorf

Erwerberin:

Urner Kantonalbank, Bahnhofstrasse 1, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

10. Juni 2005

Seedorf

Grundstück Nr.: 786.1214, 672 m², Plan Nr. 1, Wydenmatt, Acker, Wiese

Veräusserer:

Erben des Jauch Anton Franz Xavier; Erben der Jauch Maria Paulina

Erwerber:

Schnellmann Rolf, Alpbachhofstatt 1, 6472 Erstfeld; Willi Claudia, Gitschenstrasse 32, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

25. Oktober 1980, 26. August 1993

Spiringen

Grundstück Nr.: 342.1218, 54'265 m², Plan Nr. 17, Döldig, Acker, Wiese, übrige humusierte Flächen, übrige befestigte Flächen, Gebäude für Handel, Gewerbe,

Landwirtschaft ohne Wohnanteil, Strasse, Weg, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übriges Gebäude

Veräusserer:

Herger-Arnold Karl, Döldig, 6464 Spiringen

Erwerber:

Herger Erwin, Döldig, 6464 Spiringen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

11. August 1957, 18. März 1969

Spiringen

Grundstück Nr.: D804.1218, 226 m², Plan Nr. 7, Riedrüti, Stall, Baurecht auf Allmend, zulasten Grundstück Nr.: 3.1218; Grundstück Nr.: D805.1218, 27 m², Plan Nr. 7, Riedrüti, Käsgaden, Baurecht auf Allmend, zulasten Grundstück Nr.: 3.1218; Grundstück Nr.: D908.1218, 130 m², Plan Nr. 11, Läcki, Ökonomiegebäude, Baurecht auf Allmend, zulasten Grundstück Nr.: 2.1218; Grundstück Nr.: D909.1218, 11 m², Plan Nr. 11, Läcki, Ökonomiegebäude, Baurecht auf Allmend, zulasten Grundstück Nr.: 2.1218; Grundstück Nr.: D910.1218, 197 m², Plan Nr. 11, Läcki, Hütte und Stall mit Schweinestallanbau, Milchhaus und Käsgaden (unter 1 Dach) Baurecht auf Allmend, zulasten Grundstück Nr.: 2.1218; Grundstück Nr.: D911.1218, 19 m², Plan Nr. 11, Läcki, Heugädeli, Baurecht auf Allmend, zulasten Grundstück Nr.: 2.1218

Veräusserer:

Gisler-Arnold Anton, Niederrieden 4, 6463 Bürglen

Erwerber:

Imhof-Arnold Karl, Feldmes, 6464 Spiringen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

17. April 1979, 30. Dezember 1993

Spiringen

Grundstück Nr.: M1500.1218, ½ Miteigentum an Grundstück Nr.: 503.1218

Veräusserer:

Gisler-Häcki Max, Tal, 6464 Spiringen

Erwerberin:

Gamma Gisler Linda, Bahnhofstrasse 60, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

3. Februar 1993, 20. Dezember 2002

Bau- und Planungsrecht

Auflage- und Einspracheverfahren

Wiederherstellung von Kulturland, Brücken und Stege im Grosstal, Gemeinde Isenthal

Gemäss Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 und Artikel 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 wird das Projekt «Wiederherstellung von Kulturland, Brücken und Stege im Grosstal», Gemeinde Isenthal, auf dem Amt für Landwirtschaft, Abteilung Meliorationen, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, und auf der Gemeindekanzlei Isenthal, öffentlich aufgelegt.

Das Projekt beinhaltet die Wiederherstellung von rund 1.50 ha Kulturland sowie die Renaturierung des Kleingewässers auf der Liegenschaft Schweigmatt und die Wiederherstellung von drei Brücken zu den Liegenschaften, Schipf, Stärtenberg und Riedmatt. Anstelle des Wiederaufbaus des Seikbersteges wird auf der Liegenschaft Stärtenberg ein Bewirtschaftungsweg mit einer Länge von 220 m erstellt.

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann gegen das Projekt innert 20 Tagen seit Beginn der Auflagefrist beim Amt für Landwirtschaft, Abteilung Meliorationen, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, schriftlich Einsprache erheben.

Altdorf, 21. April 2006

Volkswirtschaftsdirektion Uri
Amt für Landwirtschaft

Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Unternehmungen Georges Bosshard, Flüelerstrasse 142, Altdorf
- Bauvorhaben: Abbruch und Neubau Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage
- Bauplatz: Crivelliweg 1, Parzelle 512
- Bemerkungen: profiliert

Attinghausen

- Bauherrschaft: Gisler-Schmidli Toni und Susanne, Gändlistrasse 10, Attinghausen
Bauvorhaben: Anbau Garage
Bauplatz: Gändlistrasse 10, Parzelle Nr. 273
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Huber Orlando und Lieber Marina, Stämpfig 36, Attinghausen
Bauvorhaben: Aufschüttung der Böschung mit Erstellung einer Terrasse und Unterstand
Bauplatz: Stämpfig 36, Parzelle Nr. 644
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Tresch-Achermann Josef, Reussstrasse 31, Attinghausen
Bauvorhaben: Anbau Terrasse
Bauplatz: Reussstrasse 31, Parzelle 109
Bemerkungen: profiliert

Schattdorf

- Bauherrschaft: Einfache Gesellschaft Stille Reuss, p.A. Stampfli Bruno, Adlergartenstrasse 12, Schattdorf
Bauvorhaben: Vorplatzüberdachung Lagerhalle
Bauplatz: Umfahrungsstrasse 17, Parzelle L1306.1213
Bemerkung: profiliert
- Bauherrschaft: Guggenmusik Nachtschwärmer Schattdorf, p.A. Bissig Roman, Präsident, Postfach 205, Schattdorf
Bauvorhaben: Wiederaufbau Vereinslokal
Bauplatz: Umfahrungsstrasse, Parzellen L1010.1213 und L1040.1213
Bemerkung: profiliert
- Bauherrschaft: RUAG Land Systems, Real Estate, Industriezone Schächtenwald, Altdorf
Bauvorhaben: a) Abbruch Wohnhaus mit Nebengebäuden
b) Neubau Büropavillon
Bauplatz: Rinächt, Parzelle L7.1213
Bemerkung: b) profiliert
- Bauherrschaft: Schuler Heinz und Zurfluh Sonja, Dorfbachstr. 18, Schattdorf
Bauvorhaben: Ersatzneubau Wohnhaus
Bauplatz: Bötzligerstrasse 58, Parzelle L122.1213
Bemerkung: profiliert

Seedorf

- Bauherrschaft: Infanger Adrian, Kommetsrüti 62, 6110 Wolhusen
Bauvorhaben: Einfamilienhaus
Bauplatz: Wydenmatt 20, Parzelle 785
Bemerkungen: profiliert

Silenen

- Bauherrschaft: Jauch Bernhard, Tiefenlingen, Bristen
Bauvorhaben: Anbau Treppenhaus an bestehendes Wohnhaus
Bauplatz: Tiefenlingen, Bristen, Parzelle L1412.1216
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Swisscom Broadcast AG, Weinberglistrasse 4, 6005 Luzern
Bauvorhaben: Erweiterung der bestehenden Anlage mit Richtfunkspiegeln für digitales Fernsehen
Bauplatz: Chilcherberg/Ändi, Silenen, Parzelle L928.1216
Bemerkungen: Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone
- Bauherrschaft: Swisshaus Bauforum AG, Hauptstrasse 5, 6280 Hochdorf
Bauvorhaben: Neubau EFH mit Carport
Bauplatz: Stetten, Silenen, Parzelle L1274.1216
Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 21. April 2006

Eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren

Neue Eisenbahn Alpentransversale (NEAT) – Gotthard-Basislinie**Auflageprojekt Uri 2003 nördlich km 98.200****Abschreibung des Plangenehmigungsverfahrens**

Verfügung des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) vom 6. April 2006 betreffend Abschreibung des Verfahrens für das Auflageprojekt Uri 2003 nördlich km 98.200

Auszugsweise Publikation des Dispositivs

1. Abschreibung des Verfahrens

Das Plangenehmigungsverfahren für den vom UVEK mit Verfügung vom 5. März 2004 sistierten Teil des Auflageprojekts Uri 2003 nördlich km 98.200 («Knickpunkt») sowie die dagegen erhobenen Einsprachen werden zufolge Rückzugs des Gesuches durch die AlpTransit Gotthard AG als gegenstandslos abgeschrieben.

2. Parteientschädigung

Die Parteivertreter werden aufgefordert, dem Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern, binnen 60 Tagen seit der persönlichen Eröffnung bzw. der Publikation der vorliegenden Verfügung im Amtsblatt des Kantons Uri eine detaillierte Kostennote zukommen zu lassen. Über die Ausrichtung einer Parteientschädigung und deren Höhe wird anschliessend in separaten Verfügungen entschieden.

3. Gebühr

[.....]

4. Eröffnung

Diese Verfügung wird der AlpTransit Gotthard AG, dem Kanton Uri, den betroffenen Gemeinden sowie den anwaltlich vertretenen Parteien persönlich eröffnet. Im Übrigen erfolgt die Eröffnung in Anwendung von Artikel 36 Buchstabe c des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) durch auszugsweise Publikation des Dispositivs im Amtsblatt des Kantons Uri.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann binnen 30 Tagen seit der Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht, 1004 Lausanne, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist der Beschwerdeinstanz im Doppel einzureichen; sie hat die Begehren und deren Begründung mit Angaben der Beweismittel zu enthalten; die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Die Beschwerdeschrift ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen; ein allfälliger Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

UVEK Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation handelnd durch das Bundesamt für Verkehr, sig. Dr. Max Friedli, Direktor.

Bern, 21. April 2006

Bundesamt für Verkehr

Eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren

Neue Eisenbahn Alpentransversale (NEAT) – Gotthard-Basislinie Auflageprojekt Uri 2006 nördlich km 98.200

Öffentliche Planaufgabe im eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren nach den Artikeln 18b ff. des Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101) in Verbindung mit Artikel 28 des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711)

Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Gemeinden Altdorf, Bürglen und Schattdorf

1. Ausgangslage

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat mit Verfügung vom 5. März 2004 sämtliche südlich des km 98.200 liegenden Projektteile des Auflageprojekts Uri 2003 sowie genau umschriebene Teile nördlich davon genehmigt. Das Verfahren für alle weiteren Projektteile nördlich des km 98.200 wurde sistiert, bis Klarheit über die Art der Schächtenquerung geschaffen ist. Nachdem sich der Kanton Uri, die AlpTransit Gotthard AG (ATG) und der Bund im Rahmen der Behördendelegation Uri auf eine dreigleisige Überquerung des Schächens auf einer Druckbrücke geeinigt haben, ist diese Voraussetzung nun erfüllt. Zudem haben die Eidg. Räte im Sommer 2005 dem Planungskredit «Kapazitätsanalyse der Nord-Süd-Achsen des schweizerischen Schienennetzes und zur Trassensicherung für die zurückgestellten NEAT-Strecken» zugestimmt. Damit konnten u.a. die Arbeiten für das Vorprojekt Uri Berg lang - Axen aufgenommen werden.

2. Beschreibung des Projekts

Der Projektperimeter hat eine Länge von 2'810 m. Er beginnt südlich des Aufnahmegebäudes des Bahnhofs Altdorf (km 95.390) und reicht bis zum sog. Knickpunkt bei km 98.200. Im Bereich Schächten werden eine neue Unterführung Wysshus sowie eine Druckbrücke mit einer lichten Höhe von 3.00 m für die Querung des Schächtenbaches mit drei Gleisen (unter Einbezug der Umfahrungsstrasse und der Erschliessung des RUAG-Geländes) erstellt.

Die Gleisanlage bis zum km 98.200 wurde aufgrund der Auflage in der Plangenehmigung des UVEK vom 5. März 2004 angepasst (Reduktion der Überholgleisanlage im Rynächt von sechs auf vier Gleise).

Das Projekt umfasst zudem die notwendigen Anpassungen an bestehenden Infrastrukturen (Unterführungen, Strassen, Wege, Leitungen usw.), die Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen nach den bundesrechtlichen Vorschriften über den Schutz der Umwelt, der Natur und der Landschaft sowie die erforderlichen Rodungen und Ersatzaufforstungen.

3. Rückzug des Gesuchs für das Auflageprojekt 2003 Gotthard Nord (nördlich km 98.200), Abschreibung des Verfahrens

Mit Einreichung des Gesuchs zur Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens für das Auflageprojekt Uri 2006 nördlich km 98.200 am 17. März 2006 hat die ATG ihr Gesuch für das Auflageprojekt Uri 2003 bezüglich der vom Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) mit Verfügung vom 5. März 2004 sistierten Projektteile zurückgezogen. Damit werden die gegen diesen Teil des Auflageprojekts Uri 2003 eingereichten Einsprachen gegenstandslos. Das UVEK hat deshalb das sistierte Plangenehmigungsverfahren und die noch hängigen Einsprachen mittels Verfügung vom 6. April 2006 als gegenstandslos abgeschlossen. Es wird auf die separate Eröffnung bzw. Publikation dieser Verfügung verwiesen.

4. Auflage der Projektpläne für das Auflageprojekt Uri 2006 nördlich km 98.200

Die Projektunterlagen (einschliesslich Bericht über die Umweltverträglichkeit, Rodungsgesuch, Unterlagen für den Land- und Rechtserwerb) sowie die Abschreibungsverfügung gemäss Ziffer 3 liegen in der Zeit von Montag, 24. April 2006, bis und mit Dienstag, 23. Mai 2006, in folgenden Gemeinden zu den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht auf:

- a) Altdorf, Rathaus
- b) Altdorf, Bauabteilung, Fremdenspital
- c) Bürglen, Gemeindehaus
- d) Schattdorf, Gemeindehaus
- e) Attinghausen, Gemeindehaus

5. Einsprachen

Binnen der Auflagefrist gemäss Ziff. 4 (Datum des Poststempels) sind beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern, folgende Eingaben schriftlich und begründet einzureichen:

- a) Einsprachen gegen das Bauvorhaben (Artikel 18f EBG)
- b) Einsprachen gegen die Enteignung (Artikel 35 Buchstabe a EntG)
- c) Begehren, die eine Planänderung bezwecken (Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b EntG)
- d) Begehren betreffend die Dauer der Eigentumsbeschränkung, Beschränkung von öffentlichen Einrichtungen oder nachbarschaftlichen Rechten, von Kulturland, Naturschönheiten, Brunnen oder Quellen (Artikel 7 bis 10 in Verbindung mit Artikel 35 Buchstabe b EntG)
- e) Forderungen für zu enteignende Rechte, Minderwert für den aus der Enteignung sonst entstehenden Schaden, auch wenn das Recht zur Enteignung bestritten wird, unter Angabe der Art und Höhe der Entschädigung (Artikel 36 Buchstabe a EntG)
- f) Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Artikel 18 und 36 Buchstabe b EntG)

g) Begehren um Sachleistung (Artikel 18 und 36 Buchstabe c EntG)

Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über die Enteignung oder nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) Partei ist. In der Einsprache ist zu begründen, woraus sich die Berechtigung zur Einsprache ergibt.

Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (Artikel 18f Absatz 2 EBG).

Die Gemeinden wahren ihre Interessen mittels Einsprache (Artikel 18f Absatz 3 EBG). Treten mehr als 20 Personen oder Organisationen mit gemeinsamen oder selbstständigen Einsprachen auf, um die gleichen Interessen wahrzunehmen, kann die Behörde verlangen, dass sie für das Verfahren einen oder mehrere Vertreter bestellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht innert einer angemessenen Frist nach, bezeichnet die Behörde einen oder mehrere Vertreter (Artikel 11a Absätze 1 und 2 VwVG). Die Beauftragung eines gemeinsamen Vertreters wird bereits für das Einspracheverfahren empfohlen.

6. Entscheid

- Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) entscheidet im Rahmen der eisenbahnrechtlichen Plangenehmigung über Einsprachen und Begehren gemäss Ziffer 5, Buchstaben a) bis d) [soweit nicht die Zuständigkeit der Schätzungskommission gegeben ist];
- Die Eidgenössische Schätzungskommission entscheidet nach Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens im Schätzungsverfahren über Forderungen gemäss Ziffer 5, Buchstaben d) [soweit nicht die Zuständigkeit des UVEK gegeben ist] sowie Buchstaben e) bis g) (Artikel 12, 18, 57 und 64 EntG). Es werden nur angemeldete Forderungen behandelt (Artikel 18k Absatz 1 EBG).

7. Enteignungsbann

Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Planauflage an dürfen ohne Zustimmung der AlpTransit Gotthard AG keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen über den Gegenstand der Enteignung getroffen werden (Artikel 42 EntG).

8. Aussteckung

Die von der Enteignung betroffenen Flächen bzw. die durch das zu erstellende Werk bedingten dauernden Veränderungen im Gelände sind mit Pflöcken und Profilen ausgesteckt worden (Artikel 18c EBG und Artikel 28 EntG). Die Beseitigung, Beschädigung oder Veränderung der Markierungen ist strafbar (Artikel 118 EntG). Die Aussteckung wurde vom Bundesamt für Verkehr kontrolliert und abgenommen.

Bern, 21. April 2006

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern
(im Auftrag des Eidg. Departements für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation)

Eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren

Neue Eisenbahn Alpentransversale (NEAT) – Gotthard-Basislinie

Auflageprojekt Uri 2003, Abschnitt Gotthard Nord

Projektänderung Überholgleisanlage Süd

Öffentliche Planaufgabe im eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren nach den Artikeln 18b ff. des Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101) in Verbindung mit Artikel 28 des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711)

Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Gemeinden Schattdorf und Erstfeld

1. Ausgangslage/Beschreibung der Projektänderung

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat mit Verfügung vom 5. März 2004 die Planvorlage der AlpTransit Gotthard AG (ATG) betreffend das Auflageprojekt Uri 2003 mit sämtlichen Projektteilen, welche südlich des sog. Knickpunktes bei km 98.200 liegen, mit Anordnung verschiedener Projektänderungen und Auflagen genehmigt.

Das UVEK hat die ATG in der Verfügung vom 5. März 2004 u.a. angewiesen, die Überholgleisanlage Rynächt bezüglich der nötigen Anzahl Gleise zu überarbeiten und im Rahmen eines Projektänderungsbegehrens dem UVEK zur Genehmigung einzureichen. Gegenstand der nun von der ATG mit Gesuch vom 17. März 2006 vorgelegten Projektänderung bildet im Wesentlichen die Reduktion der Überholgleisanlage Rynächt von sechs auf vier Gleise.

2. Auflage der Pläne für die Projektänderung Überholgleisanlage Süd

Die Projektunterlagen liegen in der Zeit von Montag, 24. April 2006, bis und mit Dienstag, 23. Mai 2006, in folgenden Gemeinden zu den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht auf:

- a) Altdorf, Rathaus
- b) Schattdorf, Gemeindehaus
- c) Erstfeld, Gemeindekanzlei, Gemeindehaus

3. Einsprachen

Binnen der Auflagefrist gemäss Ziff. 2 (Datum des Poststempels) sind beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern, folgende Eingaben schriftlich und begründet einzureichen:

- a) Einsprachen gegen das Bauvorhaben (Artikel 18f EBG)
- b) Einsprachen gegen die Enteignung (Artikel 35 Buchstabe a EntG)
- c) Begehren, die eine Planänderung bezwecken (Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b EntG)
- d) Begehren betreffend die Dauer der Eigentumsbeschränkung, Beschränkung von öffentlichen Einrichtungen oder nachbarschaftlichen Rechten, von Kultur-

land, Naturschönheiten, Brunnen oder Quellen (Artikel 7 bis 10 in Verbindung mit Artikel 35 Buchstabe b EntG)

- e) Forderungen für zu enteignende Rechte, Minderwert für den aus der Enteignung sonst entstehenden Schaden, auch wenn das Recht zur Enteignung bestritten wird, unter Angabe der Art und Höhe der Entschädigung (Artikel 36 Buchstabe a EntG)
- f) Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Artikel 18 und 36 Buchstabe b EntG)
- g) Begehren um Sachleistung (Artikel 18 und 36 Buchstabe c EntG)

Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über die Enteignung oder nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG; SR 172.101) Partei ist. In der Einsprache ist zu begründen, woraus sich die Berechtigung zur Einsprache ergibt.

Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (Artikel 18f Absatz 2 EBG).

Die Gemeinden wahren ihre Interessen mittels Einsprache (Artikel 18f Absatz 3 EBG).

Treten mehr als 20 Personen oder Organisationen mit gemeinsamen oder selbstständigen Einsprachen auf, um die gleichen Interessen wahrzunehmen, kann die Behörde verlangen, dass sie für das Verfahren einen oder mehrere Vertreter bestellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht innert einer angemessenen Frist nach, bezeichnet die Behörde einen oder mehrere Vertreter (Artikel 11a Absätze 1 und 2 VwVG). Die Beauftragung eines gemeinsamen Vertreters wird bereits für das Einspracheverfahren empfohlen.

4. Entscheid

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) entscheidet im Rahmen der eisenbahnrechtlichen Plangenehmigung über Einsprachen und Begehren gemäss Ziffer 3, Buchstaben a) bis d) [soweit nicht die Zuständigkeit der Schätzungskommission gegeben ist];

Die Eidgenössische Schätzungskommission entscheidet nach Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens im Schätzungsverfahren über Forderungen gemäss Ziffer 3, Buchstaben d) [soweit nicht die Zuständigkeit des UVEK gegeben ist] sowie Buchstaben e) bis g) (Artikel 12, 18, 57 und 64 EntG). Es werden nur angemeldete Forderungen behandelt (Artikel 18k Absatz 1 EBG).

5. Enteignungsbann

Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Planauflage an dürfen ohne Zustimmung der AlpTransit Gotthard AG keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen über den Gegenstand der Enteignung getroffen werden (Artikel 42 EntG).

6. Aussteckung

Auf eine Aussteckung wird verzichtet. Die Elemente der Projektänderung, welche Gegenstand der Aussteckung bilden würden, befinden sich im Bereich eines Installationsplatzes, der aus Sicherheitsgründen nicht öffentlich zugänglich ist.

Bern, 21. April 2006

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern
(im Auftrag des Eidg. Departements für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation)

Eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren

Neue Eisenbahn Alpentransversale (NEAT) – Gotthard-Basislinie

Auflageprojekt Uri 2003, Abschnitt Gotthard Nord

Projektänderung Steinschlagschutz im Portalbereich

Öffentliche Planaufgabe im eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren nach den Artikeln 18b ff. des Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101) in Verbindung mit Artikel 28 des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711)

Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Gemeinde Erstfeld

1. Ausgangslage/Beschreibung der Projektänderung

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat mit Verfügung vom 5. März 2004 die Planvorlage der AlpTransit Gotthard AG (ATG) betreffend das Auflageprojekt Uri 2003 mit sämtlichen Projektteilen, welche südlich des sog. Knickpunktes bei km 98.2 liegen, mit Anordnung verschiedener Projektänderungen und Auflagen genehmigt. Im Rahmen der weiteren Bearbeitung zeigte sich, dass das Gleis 100 besser durch Massnahmen gegen Steinschlag aus dem Stägwald geschützt werden muss. Die von der ATG mit Gesuch vom 17. März 2006 eingereichte Projektänderung umfasst insbesondere den Bau einer Stützmauer mit Auffangdamm entlang des Gleises 100, den Bau von Stützmauern für das Überwurfsgleis als Abschluss des Sichelkopfes, Anpassungen der horizontalen Linienführung des Gleises 100 in westlicher Richtung, Anpassungen der vertikalen Linienführung des Gleises 200, den Bau der Unterführung Erstfeld mit zwei Brückenbauwerkelementen, die Absenkung des Sichelkopfes, Anpassungen beim Wildschutzzaun sowie eine Anpassung am Lichtraumprofil der Unterführung Werkstrasse Ost. Die Projektänderung hat zur Folge, dass sowohl die temporären wie definitiven Rodungsflächen reduziert werden können.

2. Planaufgabe für die Projektänderung Steinschlagschutz

Die Projektunterlagen (einschliesslich Bericht über die Umweltverträglichkeit, abgeändertes Rodungsgesuch, Unterlagen für den Land- und Rechtserwerb) liegen in der Zeit von Montag, 24. April 2006, bis und mit Dienstag, 23. Mai 2006, in der Gemeinde Erstfeld, Gemeindekanzlei, Gemeindehaus, sowie im Rathaus Altdorf zu den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht auf.

3. Einsprachen

Binnen der Auflagefrist gemäss Ziff. 2 (Datum des Poststempels) sind beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern, folgende Eingaben schriftlich und begründet einzureichen:

- a) Einsprachen gegen das Bauvorhaben (Artikel 18f EBG)
- b) Einsprachen gegen die Enteignung (Artikel 35 Buchstabe a EntG)
- c) Begehren, die eine Planänderung bezwecken (Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b EntG)
- d) Begehren betreffend die Dauer der Eigentumsbeschränkung, Beschränkung von öffentlichen Einrichtungen oder nachbarschaftlichen Rechten, von Kulturland, Naturschönheiten, Brunnen oder Quellen (Artikel 7 bis 10 in Verbindung mit Artikel 35 Buchstabe b EntG)
- e) Forderungen für zu enteignende Rechte, Minderwert für den aus der Enteignung sonst entstehenden Schaden, auch wenn das Recht zur Enteignung bestritten wird, unter Angabe der Art und Höhe der Entschädigung (Artikel 36 Buchstabe a EntG)
- f) Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Artikel 18 und 36 Buchstabe b EntG)
- g) Begehren um Sachleistung (Artikel 18 und 36 Buchstabe c EntG)

Bereits bestehende Vereinbarungen zwischen den betroffenen Grundeigentümern und der ATG über die Landbeanspruchung bleiben von dieser Publikation unberührt.

Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über die Enteignung oder nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) Partei ist. In der Einsprache ist zu begründen, woraus sich die Berechtigung zur Einsprache ergibt.

Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (Artikel 18f Absatz 2 EBG).

Die Gemeinde wahrt ihre Interessen mittels Einsprache (Artikel 18f Absatz 3 EBG). Treten mehr als 20 Personen oder Organisationen mit gemeinsamen oder selbstständigen Einsprachen auf, um die gleichen Interessen wahrzunehmen, kann die Behörde verlangen, dass sie für das Verfahren einen oder mehrere Vertreter bestellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht innert einer angemessenen Frist nach, bezeichnet die Behörde einen oder mehrere Vertreter (Artikel 11a Absätze 1 und 2 VwVG). Die Beauftragung eines gemeinsamen Vertreters wird bereits für das Einspracheverfahren empfohlen.

4. Entscheid

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) entscheidet im Rahmen der eisenbahnrechtlichen Plangenehmigung über Einsprachen und Begehren gemäss Ziffer 3, Buchstaben a) bis d) [soweit nicht die Zuständigkeit der Schätzungskommission gegeben ist];

Die Eidgenössische Schätzungskommission entscheidet nach Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens im Schätzungsverfahren über Forderungen gemäss Ziffer 3, Buchstaben d) [soweit nicht die Zuständigkeit des UVEK gegeben ist] sowie Buchstaben e) bis g) (Artikel 12, 18, 57 und 64 EntG). Es werden nur angemeldete Forderungen behandelt (Artikel 18k Absatz 1 EBG).

5. Enteignungsbann

Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Planaufgabe an dürfen ohne Zustimmung der AlpTransit Gotthard AG keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen über den Gegenstand der Enteignung getroffen werden (Artikel 42 EntG).

6. Aussteckung

Auf eine Aussteckung wird verzichtet. Die Elemente der Projektänderung befinden sich im Bereich eines Installationsplatzes, der aus Sicherheitsgründen nicht öffentlich zugänglich ist. Sie waren im Grundsatz bereits im Auflageprojekt Uri 2003 enthalten und sind damit rechtskräftig genehmigt worden.

Bern, 21. April 2006

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern
(im Auftrag des Eidg. Departements für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation)

Konzession; Gesuch

Konzessionsgesuch von Beat Infanger-Heinzer, Bötzinglerstrasse 52, 6467 Schattdorf, zur Nutzung der Erdwärme

Infanger-Heinzer, Bötzinglerstrasse 52, 6467 Schattdorf, ersucht um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme zum Betrieb einer Wärmepumpe. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 692.1213, Bötzinglerstrasse 52, 6467 Schattdorf, eingesetzt werden. Das Konzessionsgesuch ist mit allen Planunterlagen bei der Gemeinde Schattdorf öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher

Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 21. April 2006

Baudirektion Uri
Markus Züst, Regierungsrat

Verkehrsbeschränkungen

Altdorf

In seiner Sitzung vom 11. April 2006 hat der Regierungsrat folgende Verkehrsbeschränkung genehmigt:

Welti- und Gründligasse

Signal Nr. 2.07, Verbot für Lastwagen mit Zusatztafel «Zubringerdienst gestattet»

Die Signale sind im Einvernehmen mit der Verkehrspolizei aufzustellen.

Altdorf, 21. April 2006

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 4. Mai 2006, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rechtsanwalt Dr. iur. Franz-Xaver Brücker, Schmiedgasse 18, 6460 Altdorf,
Telefon 041 871 00 22

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Gemeinden

Mittwoch, 3. Mai 2006

■ Korporationsbürgergemeinde Erstfeld, Frühjahresversammlung
20.00 Uhr im Gemeindesaal des Stegmattschulhauses.

Vereine

21. April bis 6. Mai 2006

■ Theater in Gurtellen

«Diä verflixä Schäferstindli». Aufführungen: Freitag, 21. April; Samstag, 22. April; Freitag, 28. April; Samstag, 29. April; Sonntag, 30. April (14.15 Uhr); Mittwoch, 3. Mai; Freitag, 5. Mai; Samstag, 6. Mai, jeweils 20.00 Uhr. Vorverkauf: Postbüro Gurtellen, Telefon 041 885 13 24.

Freitag, 21. April 2006

■ Gratis-Vortrag der Educatis-Universität

19.00 Uhr, Herrengasse 12, Altdorf. «Unterwegs zur Partnerschaft» von Prof. Mario Raich.

Freitag, 21. April 2006

■ Lottomatch der Katzenmusikgesellschaft Attinghausen

19.30 bis 0.00 Uhr im Gasthaus Krone. Preise: Goldvreneli, Lebensmittelgutscheine, Riesenfrüchtekörbe und weitere schöne Preise.

Freitag/Samstag, 28./29. April 2006

■ Grosser Lottomatch in Flüelen

Hotel Tourist. Freitag, 19.30 bis 01.00 Uhr; Samstag, 19.30 bis 24.00 Uhr. Hauptpreise: Goldvreneli, Früchtekörbe, Urner Dürres, etc. Freundlich laden ein: der Wirt und der Ornithologische Verein Flüelen.

Freitag/Samstag, 28./29. April 2006

■ Jahreskonzert des Musikvereins Seedorf

je 20.15 Uhr in der Mehrzweckhalle. Anschliessend Musikantenbeizli und Barbetrieb.

Donnerstag, 4. Mai 2006

■ Generalversammlung der Spitex Uri

19.30 Uhr im Mehrzweckgebäude Winkel in Altdorf. Referat von Frau Dr. Stéphanie Mörikofer-Zwez, Präsidentin Spitex-Verband Schweiz zum Thema «Spitex als Leistungserbringer im Gesundheitswesen». Anmeldung der Teilnehmenden bis 28. April 2006 erwünscht. Telefon 041 871 23 07, Bürozeiten.

Kanton

GESETZ über das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz; OeG)

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 24 Buchstabe b und Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt: Gegenstand, Zweck und Geltungsbereich

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

1 Dieses Gesetz regelt die amtliche Information der Bevölkerung und den Zugang zu amtlichen Dokumenten.

2 Es bezweckt, die Arbeit der Behörden und der kantonalen Verwaltung offen zu gestalten und damit einen Beitrag zur freien Meinungsbildung der Bevölkerung zu leisten sowie deren Vertrauen in die Behörden- und Verwaltungstätigkeit zu fördern.

Artikel 2 Geltungsbereich

1 Dieses Gesetz gilt für die Behörden des Kantons.

2 Als Behörden gelten namentlich:

- a) der Regierungsrat und die Kantonsverwaltung sowie die Anstalten und Körperschaften des Kantons;
- b) Dritte, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen, die ihnen der Kanton übertragen hat;
- c) richterliche Behörden des Kantons, soweit sie Verwaltungsaufgaben erfüllen;
- d) der Landrat mit seinen Kommissionen.

3 Das Gesetz gilt nicht für die Urner Kantonalbank.

4 Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

¹⁾ RB 1.1101

2.2711

2. Abschnitt: **Begriffe**

Artikel 3 Amtliche Dokumente

¹ Ein amtliches Dokument ist jede Information, die:

- a) auf einem beliebigen Informationsträger aufgezeichnet ist;
- b) sich im Besitz einer Behörde befindet, von der sie stammt oder der sie mitgeteilt worden ist; und
- c) die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrifft.

² Nicht als amtliche Dokumente gelten Dokumente, die:

- a) durch eine Behörde kommerziell genutzt werden;
- b) nicht fertig gestellt sind; oder
- c) zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

Artikel 4 Überwiegende Interessen

¹ Überwiegende öffentliche Interessen liegen insbesondere vor, wenn:

- a) durch die vorzeitige Bekanntgabe der amtlichen Dokumente die Entscheidung wesentlich beeinträchtigt würde;
- b) der Bevölkerung auf andere Weise Schaden zugefügt würde, namentlich durch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit;
- c) bei der Behörde ein unverhältnismässiger Aufwand entstünde;
- d) Positionen in laufenden und künftigen Verhandlungen und Verfahren beeinträchtigt würden.

² Als überwiegende private Interessen gelten insbesondere:

- a) der Schutz des persönlichen Geheimbereichs;
- b) das Geschäftsgeheimnis oder das Berufsgeheimnis;
- c) die Tatsache, dass Dritte, die diesem Gesetz nicht unterstehen, Informationen freiwillig und mit dem Vorbehalt der Geheimhaltung mitgeteilt haben.

³ Daraus folgende Einschränkungen der Information von Amtes wegen oder des Zugangs zu amtlichen Dokumenten beziehen sich nur auf den schutzwürdigen Teil eines Dokuments oder einer Auskunft und gelten nur so lange, als das überwiegende Interesse an der Geheimhaltung besteht.

3. Abschnitt: **Information von Amtes wegen**

Artikel 5

¹ Die Behörden informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeit, soweit diese von allgemeinem Interesse ist und nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Der Regierungsrat informiert zudem über die Arbeit der kantonalen Verwaltung. Er kann diese Aufgabe den Direktionen oder Verwaltungsstellen übertragen, soweit deren Tätigkeitsbereich betroffen ist.

³ Die Information erfolgt der Sache angepasst, klar und den Umständen entsprechend rasch.

4. Abschnitt: **Information auf Anfrage**

Artikel 6 Grundsatz

¹ Jede volljährige Person hat das Recht, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskünfte über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die Dokumente können vor Ort eingesehen werden. Ausnahmsweise und gegen Gebühr stellt die ersuchte Behörde dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin Kopien der amtlichen Dokumente zu. Die Gesetzgebung über das Urheberrecht bleibt vorbehalten.

³ Ist ein amtliches Dokument in einem Publikationsorgan oder auf einer Internetseite des Kantons veröffentlicht, so gilt der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 für jedermann als erfüllt.

Artikel 7 Besondere Fälle

¹ Amtliche Dokumente dürfen erst zugänglich gemacht werden, wenn der politische oder administrative Entscheid, für den sie die Grundlage darstellen, getroffen ist.

² Amtliche Dokumente über Positionen in laufenden und künftigen Verhandlungen sind in keinem Fall zugänglich.

³ Für nicht abgeschlossene Verwaltungs- und Justizverfahren gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

⁴ Der weitergehende Schutz von Personendaten nach dem Gesetz über den Schutz von Personendaten¹⁾ bleibt vorbehalten.

⁵ Für Akten, die im Auftrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft angelegt oder verwaltet werden, richtet sich das Einsichtsrecht in amtliche Dokumente nach dem Bundesrecht.

Artikel 8 Verfahren

¹ Das Gesuch um Einsicht in amtliche Dokumente ist schriftlich und unterschrieben einzureichen. Es muss die betroffenen amtlichen Dokumente hinreichend genau bezeichnen.

¹⁾ RB 2.2511

2.2711

² Das Gesuch ist an die Behörde zu richten, die das Dokument erstellt, oder von Dritten, die diesem Gesetz nicht unterstehen, als Hauptadressatin erhalten hat.

³ Wenn die Behörde das Recht auf Zugang zu einem amtlichen Dokument einschränken, aufschieben oder verweigern will und die Gesuch stellende Person damit nicht einverstanden ist, legt sie die Streitsache der oder dem Datenschutzbeauftragten¹⁾ vor, um eine gütliche Einigung zu versuchen. Scheitert der Einigungsversuch, trifft die ersuchte Behörde eine Verfügung.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege²⁾, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Artikel 9 Kosten

¹ Mündlich erteilte Auskünfte, die Einsichtnahme vor Ort und das Einigungsverfahren vor dem oder der Datenschutzbeauftragten sind in der Regel kostenlos.

² Im Übrigen sind Gebühren nach der Gebührenverordnung³⁾ zu bezahlen.

5. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 10 Vollzug

Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz. Er kann dazu ein Reglement erlassen.

Artikel 11 Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz ist auf amtliche Dokumente anwendbar, die nach seinem Inkrafttreten von einer Behörde erstellt oder empfangen wurden.

Artikel 12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Josef Arnold

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 2.2511 Art. 21

²⁾ RB 2.2345

³⁾ RB 3.2512

**REGLEMENT
über die Aufnahme in die Fachmittelschule
(FMS-Aufnahmereglement)**

(vom 12. April 2006)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 64 Absatz 3 Buchstabe c des Schulgesetzes¹⁾,
beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Zuständigkeiten, die Voraussetzungen und das Verfahren für die Aufnahme in die Fachmittelschule (FMS) an der Kantonalen Mittelschule Uri (Mittelschule).

Artikel 2 Grundsatz

1 Die FMS ist eine Vollzeitschule der Sekundarstufe II. Sie wird als Teilschule der Mittelschule geführt.

2 Die FMS vermittelt eine vertiefte Allgemeinbildung, fördert die Persönlichkeitsbildung durch Stärkung der Sozial- und Selbstkompetenz und bereitet auf nichtuniversitäre Studiengänge der Tertiärstufe vor.

2. Abschnitt: **Organe**

Artikel 3 Aufnahmekommission

1 Der Erziehungsrat wählt eine Aufnahmekommission aus fünf Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus einer Vertretung des Mittelschulrates, der Schulleitung Mittelschule, zwei Vertretungen der Oberstufe und einer Vertretung der Berufs- und Studienberatung.

2 Die Vertretung des Mittelschulrats führt den Vorsitz.

3 Die Aufnahmekommission entscheidet, unter Vorbehalt der Übertritte nach Artikel 12 und der Wiedereintritte nach Artikel 13, über die Aufnahme in die FMS.

¹⁾ RB 10.1111

10.2425

Artikel 4 Schulleitung

Die Schulleitung der Mittelschule ist zuständig für die Durchführung und Organisation des Aufnahmeverfahrens.

3. Abschnitt: **Aufnahmeverfahren**

Artikel 5 Aufnahmegesuch

¹ Das Gesuch um Aufnahme in die FMS ist innerhalb der von der Schulleitung der Mittelschule festgelegten Frist mit dem offiziellen Formular beim Rektoratssekretariat der Mittelschule einzureichen.

² Beizulegen sind:

- a) eine Kopie des letzten Zeugnisses der besuchten Oberstufe;
- b) eine Beurteilung der abgebenden Klassenlehrperson.

Artikel 6 Voraussetzungen für die Aufnahme

¹ Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a) bei einem Übertritt aus der Sekundarschule, der kooperativen oder integrierten Oberstufe mit Niveau A: die erfüllte Promotion am Ende der 3. Klasse, oder,
- b) bei einem Übertritt aus der 3. Klasse des Gymnasiums: die erfüllte Promotion am Ende der 3. Klasse unter Anwendung der Regeln für die Promotion in der Sekundarschule nach Artikel 17 ff. des Promotionsreglements¹⁾, und
- c) das erfolgreiche Bestehen des Aufnahmeverfahrens.

² Wer in einem anderen Kanton die Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllt und das entsprechende Aufnahmeverfahren erfolgreich bestanden hat, wird in die FMS aufgenommen.

Artikel 7 Aufnahmeverfahren

a) Grundsatz

Das Aufnahmeverfahren umfasst:

- a) eine Aufnahmeprüfung;
- b) eine Beurteilung durch die abgebende Klassenlehrperson;
- c) ein Aufnahmegespräch.

Artikel 8 b) Aufnahmeprüfung

¹ Inhalt und Form der Aufnahmeprüfung richten sich sinngemäss nach der Aufnahmeprüfung für die Berufsmittelschule mit der Fachrichtung kaufmännische Berufsmaturität und die Aufnahmeprüfung in die FMS in der übrigen Zentralschweiz.

¹⁾ RB 10.1135

2 Die Aufnahmeprüfung beinhaltet folgende Fächer:

- | | |
|---|--------|
| a) Deutsch | 1 Note |
| b) Fremdsprachen (Französisch/Englisch) | 1 Note |
| c) Mathematik | 1 Note |

3 Die Summe der erreichten Noten wird in Punkte umgerechnet. Die Aufnahmeprüfung gilt als bestanden, wenn in den drei Prüfungsfächern mindestens 12 Punkte erreicht werden.

4 Die Aufnahmekommission kann Bewerberinnen und Bewerber, welche die Aufnahmeprüfung knapp nicht bestanden haben, dennoch aufnehmen, wenn das Aufnahmegespräch und die Beurteilung durch die abgebende Klassenlehrperson den Schluss zulassen, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Anforderungen der FMS gewachsen erscheint.

Artikel 9 c) Beurteilung durch die abgebende Klassenlehrperson

Die Schulleitung der Mittelschule legt fest, wie die Beurteilung durch die abgebende Klassenlehrperson zu erfolgen hat.

Artikel 10 d) Aufnahmegespräch

Im Aufnahmegespräch wird geklärt, ob die Bewerberin oder der Bewerber sich aktiv mit der Berufswahl auseinandergesetzt hat, den Anforderungen der FMS gewachsen erscheint und die Lernbereitschaft sowie den Lernwillen für den Besuch der FMS mitbringt.

Artikel 11 Aufnahmeentscheid

1 Die Aufnahmekommission entscheidet gestützt auf das Aufnahmeverfahren über die Aufnahme in die FMS.

2 Der positive Aufnahmeentscheid berechtigt zum Eintritt in die 1. Klasse der FMS.

Artikel 12 Übertritt

1 Bewerberinnen und Bewerber aus einer anderen FMS treten im Promotionsstand der abgebenden Schule in die FMS ein.

2 Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Schulen oder Ausbildungen der Sekundarstufe II können in die FMS übertreten. Die Schulleitung der Mittelschule bestimmt im Einzelfall die Bedingungen und Auflagen für den Übertritt.

3 Der Übertritt erfolgt in der Regel auf Schuljahresbeginn.

10.2425

Artikel 13 Wiedereintritt

¹ Bewerberinnen und Bewerber, die den Ausbildungsgang an der FMS unterbrochen haben, können wieder in die FMS eintreten. Der Wiedereintritt erfolgt in der Regel auf Schuljahresbeginn.

² Dauerte der Unterbruch mehr als ein Jahr, legt die Schulleitung der Mittelschule die Bedingungen und Auflagen für den Wiedereintritt fest.

Artikel 14 Berichterstattung

Die Aufnahmekommission erstattet dem Erziehungsrat und dem Mittelschulrat jährlich Bericht über den Ablauf und die Ergebnisse des Aufnahmeverfahrens.

4. Abschnitt: **Rechtsmittel**

Artikel 15

¹ Verfügungen und Entscheide der Aufnahmekommission können innert 20 Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Erziehungsrat angefochten werden.

² Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.

5. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 14. Januar 2004 über die Aufnahme in die Fachmittelschule²⁾ wird aufgehoben.

Artikel 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrats

Der Präsident: Josef Arnold

Der Sekretär: Dr. Peter Horat

¹⁾ RB 2.2345

²⁾ RB 10.2425

**Wasserrechtsverleihung
des Kantons Uri an die Korporation Ursern vom 3. November 1959**
(Änderung vom 5. April 2006)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Wasserrechtskonzession des Kantons Uri an die Korporation Ursern vom 3. November 1959 zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte der Oberalp-reuss und des Speichers Oberalpsee wird wie folgt geändert¹⁾:

Artikel 3 Buchstabe a, b und c

- a) Die Verleihung erstreckt sich auf folgende Gewässerstrecken, Gefällsstufen, Wassermengen, Ausbaugrössen und Bruttoleistungen:

Oberalpsee und Oberalp-reuss	obere Grenze	1885.00 m ü. M.
	untere Grenze	1466.00 m ü. M.
	nutzbares Bruttogefälle	419.00 m
	Ausbaugrösse	0.80 m ³ /sec.
	Mittlere nutzbare Wassermenge	0.42 m ³ /sec.
	Verliehene Bruttoleistung	1726 kW

- b) Der Beliebenen wird gestattet, den Oberalpsee bis auf die Kote 2'026.40 m ü. M. aufzustauen und daraus jährlich 800'000 m³ Akkumulierwasser im Winterhalbjahr zu beziehen. Die aus diesem Wasser erzielbare Bruttoleistung beträgt für die unter a) genannte Gefällsstufe 104 kW.

- c) Vom 15. Januar bis 15. April darf der Seespiegel die Kote 2025 m ü. M. nicht übersteigen. Ein allfälliger kurzfristiger, durch Niederschläge oder Schneeschmelze hervorgerufener Überstau bis auf Kote 2026.40 m ü. M. ist nur vom 1. Mai bis 30. November zulässig.

Die Seeböschungen sind in den steileren Abschnitten durch Anschüttungen mit geeignetem Material auf 1:2 abzuflachen. Wird durch den Staubetrieb die Stabilität der Doppel-Galerie verschlechtert, ist der zulässige Grundwasserstand durch bauliche Massnahmen herbeizuführen.

¹⁾ Die Korporation Ursern hat diese Änderungen mit Brief vom 22. Februar 2006 im Voraus angenommen.

Die Absenkgeschwindigkeit des Seespiegels darf einen noch festzulegenden Wert nicht überschreiten.

Zur Feststellung des See- und Grundwasserstandes sind Kontrollvorrichtungen anzuordnen.

Artikel 6 Buchstabe b

b) Der jährlich zu entrichtende Wasserzins richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte¹⁾. Gestützt darauf beträgt er:

1'726 kW	zu 66.40	=	Fr. 114'606.40
104 kW	zu 66.40	=	Fr. 6'905.60
zusammen		=	Fr. 121'512.00

II.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Volksreferendum. Sie tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme der Vorlage in der Volksabstimmung in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Louis Ziegler

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ SR 721.80

E I N L A D U N G

zur

14. ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre der Lisag

**Mittwoch, 17. Mai 2006, 17.00 Uhr,
Hotel Höfli, Altdorf**

Traktanden

1. Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2005
(vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005)
2. Entlastung des Verwaltungsrates
3. Wahlen
 - 3.1. Mitglied für den Verwaltungsrat
 - 3.2. Revisionsstelle

Unterlagen

Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2005 mit Anhang und dem Bericht der Revisionsstelle wird den im Aktienregister eingetragenen Aktionären zugestellt. Das Original kann am Sitze der Gesellschaft eingesehen werden.

Stimmberechtigung

Für die Stimmberechtigung (der Namenaktien) ist die Eintragung im Aktienbuch massgebend. Das Stimmrecht jedes Aktionärs kann nur durch eine einzige (natürliche) Person ausgeübt werden. Vor Beginn der Versammlung wird je Aktionär eine Stimmkarte abgegeben.

Eintritt

Die Aktionäre sind eingeladen, an der Generalversammlung mit je zwei Personen teilzunehmen. Die Einladung wird allen Aktionären zweifach persönlich zugestellt.

Vertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Aktionär vertreten lassen.

Altdorfer Veranstaltungskalender

April

- | | |
|---|------------------|
| 21. Altmetallsammlung, Feuerwehrlokal | Fr, 13.30–17.00 |
| 21. Vernissage: «On the road ... again», Haus für Kunst Uri | Fr, 19.00 |
| 22. «My Name is George», Kellertheater im Vogelsang | Sa, 21.30 |
| 23. Weisser Sonntag, Kirche St. Martin | So, 9.30 / 17.30 |
| 23. Weisser Sonntag, Kirche Bruder Klaus | So, 10.30 |
| 24. Wasserballmatch, Schwimmbad Altdorf | Mo, 21.15–22.15 |
| 25. GV Dätwyler Holding AG, für alle Dätwyler Aktionäre,
Zutritt mit Eintrittskarten, theater(uri) | Di, 17.00–18.15 |
| 26. Studiofilm: «Kurzfilmrolle 2006», Cinema Leuzinger | Mi, 20.15 |
| 28. Ökumenischer Taizé-Gottesdienst mit Abendmahl,
anschliessend Teilete, ev.-ref. Kirchgemeindehaus | Sa, 19.30 |
| 29. «Sicher im Sattel!», Verkehrssicherheitszentrum
Schächenwald, Schule und Elternhaus Uri | Sa, 14.00 |
| 29./30. «Sprache der Musik – Musik der Sprache»
Kapuzinerkloster, So, 30. April 2006 von 16.30–17.45 | Sa, 19.30–20.45 |
| 29. Gottesdienst mit Saxophon und Orgel, Kirche St. Martin | Sa, 18.00 |

Mai

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Kartonsammlung ab 7.30 | |
| 3. Begegnungsnachmittag für Ältere und Alleinstehende
«Von Andermatt nach Spanien», ev.-ref. Kirchgemeindehaus Altdorf | Mi, 14.30 |
| 4. Gespräche mit der Bibel, ev.-ref. Kirchgemeindehaus
Unterrichtszimmer, 1. Stock, weitere Daten: Mi, 12. April, 19.45 Uhr
Mi, 17. Mai, 19.45 / Do, 1. Juni, 19.45 Uhr / Do, 22. Juni, 19.45 | Do, 19.45 |
| 4. GV Lehratelier für Bekleidungsgestaltung Uri,
Restaurant Trögli | Do, 20.00 |
| 5. Andacht im Altersheim Rosenberg, ev.-ref. Kirchgemeinde | Fr, 15.30 |
| 5. «Nacht der Klöster – Spätschicht», Kapuzinerkloster | Fr, 19.30 |
| 6. «Nacht der Klöster – Frühschicht», Kapuzinerkloster | Sa, 5.30–9.00 |
| 6./7. 100 Jahre Feuerwehrverband Uri, Winkel & Lehnplatz | Sa/So, 10–17.00 |
| 6. «Feuer – Luft – Erde – Wasser», Frauenbund Uri
Pfarreizentrum St. Martin | Sa, 9.00–16.30 |

Urner Wander- und Bikerkarten



Uri ist ein Wanderparadies:

Von einfachen Spaziergängen über blumige Alpwiesen bis hin zu anspruchsvollen Touren hinauf auf die höchsten Gipfel steht Ihnen auf kleinstem Raum die ganze Palette von Wandermöglichkeiten offen. Die

neuen, vierteiligen Urner Wanderkarten im Massstab 1: 25000 helfen Ihnen dabei, neue und bekannte Routen in der einmaligen Urner Landschaft zu entdecken. Auf der Rückseite ist viel Wissenswertes und es sind viele Informationen rund um den Kanton Uri in Wort und Bild untergebracht. Zusätzlich zu den Wanderrouten sind auch viele interessante Touren für die Bikerin/den Biker eingezeichnet.

Fr. 22.50

Erhältlich:

- beim Büro des Tourist Info Uri im Tellspielhaus
 - beim Urner Wanderwegverein, Stiege 5, 6463 Bürglen
 - in allen Buchhandlungen
- und beim Verlag Gisler, forum 9, 6460 Altdorf, Telefon 041 874 16 16, Telefax 041 874 16 32.
Bestellungen sind auch möglich unter www.gislerdruck.ch



Ja, ich bestelle

☐ Wanderkarte Gotthard Fr. 22.50

☐ Wanderkarte Urner See Fr. 22.50

Vorname:

Name:

Strasse:

PLZ:

Ort:

Unterschrift:

Einsenden an:
Verlag Gisler
forum 9
6460 Altdorf

zuglich Anteil Versandkosten und bitte um Zustellung
auf oben stehende Adresse.

YEAH!
JETZT GIBT'S DEN
NACHT-
BUS

1. LINIE: SCHÄCHENTAL —> AB ALTDORF 01.15 UHR
2. LINIE: REUSSTAL —> AB ALTDORF 02.00 UHR

JEDE NACHT VON SA. AUF SO
—> —> EGAL WO HIN
DU FAHRST: Fr. 6,-

Freie Lokalisierung
Urner & Wochenblatt

Fahrplan Nachtbus

Jede Nacht
von Samstag auf Sonntag

Altdorf Telldenkmal – Unterschächen	01.15 Uhr
Altdorf Telldenkmal – Flüelen Gruonbach	02.00 Uhr
Flüelen Gruonbach	02.08 Uhr
Flüelen Hauptplatz	02.10 Uhr
Altdorf Spital	02.13 Uhr
Altdorf Telldenkmal	02.15 Uhr
Altdorf Kollegium	02.18 Uhr
Schattdorf Drogerie	02.20 Uhr
Schattdorf Rynächt	02.23 Uhr
Erstfeld SBB	02.27 Uhr
Silenen Dägerlohn	02.32 Uhr
Amsteg Post	02.36 Uhr
Intschi Seilbahn	02.40 Uhr
Gurtellen Wiler	02.46 Uhr
Wassen Post	02.53 Uhr
Göschenen SBB	03.00 Uhr

Ohne Bedienung Haltestellen auf
der Rückfahrt (Rückfahrt via Auto-
bahn)

www.aagu.ch

